

Veränderte Gebietskulisse

Information 02/2022

Hess. Oldendorf, 09.03.2022

Auf Grundlage neuer Daten wurde im Herbst 2020 die Anpassung der Gebietskulissen der TGGs Eckerde, Forst Esloh und Landringhausen beantragt. Nach dem hydrogeologischen Gutachten (Stand 04/20) vergrößert bzw. verschiebt sich die Gebietskulisse in den TGGs des Deistervorlandes. Insbesondere im TGG Landringhausen gibt es im westlichen Bereich Verschiebungen, sodass Flächen aus der Gebiets- bzw. Förderkulisse herausfallen. Desweiteren sind im TGG Forst Esloh Bereiche um Gehrden neu aufgenommen worden. Damit verbunden sind Veränderungen im Prioritätenprogramm (PP) Trinkwasserschutz und der Zuteilung entsprechender Fördermittel für Grundwasserschutzmaßnahmen. Vergleiche Rundschreiben 05/2021.

Freiwillige Vereinbarungen & Maßnahmenkatalog

Wie in den vergangenen Jahren können wieder Freiwillige Vereinbarungen (FV) zum Schutz des Grundwassers abgeschlossen werden. Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, können Sie sich bei uns im Büro unter 05152-95304 melden. Entsprechende Antragsformulare können wir Ihnen dann zusenden. Zur Abfrage der Antragsformulare-FV verwenden Sie gerne die beigefügte Tabelle im Anhang und senden uns diese ausgefüllt zu.

Für den Abschluss der FV sind neben den jährlichen Auszahlungsanträgen auch die Maßnahmenverträge für den Beratungszeitraum 2019 - 2023 notwendig, sofern uns diese noch nicht vorliegen.

Bei den Freiwilligen Vereinbarungen sind aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben durch die Düngeverordnung sowie des angespannten Finanzhaushaltes (Auszahlung ca. 70.000 € über dem Budget des letzten Jahres) einige Anpassungen notwendig geworden. Die Höhe der Ausgleichsbeträge richtet sich nach dem aktuellen Beschluss der Kooperationsausschusssitzung vom 20.01.2022.

Da die Flächen im Deistervorland nicht mehr in der Gebietskulisse der zurzeit gültigen „roten Gebiete“ liegen, ist ein Abschluss der **FV I.I** (N-Reduktion) auf den bekannten Flächen wieder möglich.

Es ist grundsätzlich möglich, **Freiwillige Vereinbarungen** und ökologische Vorrangflächen (**ÖVF**) im Rahmen des Greenings auf derselben Fläche zu kombinieren. Allerdings werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden, die aufgeführten Beträge von dem Entgelt der Freiwilligen Vereinbarung abgezogen. Bitte denken Sie daran, uns die betroffenen Flächen zu melden. Der verminderte Auszahlungssatz in Kombination mit einer ÖVF ist der Detailansicht Trinkwasserschutzmaßnahmen zu entnehmen. Inwieweit und welche **Freiwillige Vereinbarungen** ab 2023 noch abzuschließen sind, können wird aufgrund veränderungen der Rahmenbedingungen (GAP) zur Zeit noch nicht sagen.

Auf den folgenden Seiten werden die aktuellen Freiwilligen Vereinbarungen zum Schutz des Grundwassers aufgeführt, welche im Kooperationsgebiet Deistervorland abgeschlossen werden können. Die meisten Vereinbarungen dürften aus den vergangenen Jahren bekannt sein. Bei allen Maßnahmen ist **das Führen einer Schlagkartei** eine Voraussetzung für eine Förderung.

Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)		Maximaler Fördersatz (€/ha)	Ausgleichsbetrag 2021 (€/ha)	Ausgleichsbetrag 2022 (€/ha)
I.B	Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	584	96	109
I.C	Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	66	48	48
I.D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	87	60	79
I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – Gewässerrandstreifen	1185	840 / 590	840 / 590
I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	1.185	750 / 500 / 150	750 / 500 / 150
I.H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	97	-	-
I.I	Reduzierte N-Düngung (Stemmer Berg, Deister - Nordhang)	280	280	225
I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Wintergetreide, reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps)	104	104	-
I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Sommerungen)	104	60	-
I.L	gewässerschonender Pflanzenschutz (TGG Eckerde)	64	15	15
	gewässerschonender Pflanzenschutz (Hacke)	64	64	64
II	Umwandlung v. Acker in extensives Grünland / extensives Feldgras	773	750 / 150	750 / 150
III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung	589	140 / 65	140 / 65
			90 / 15 0 / 0	90 / 15 0 / 0

Detailübersicht der Trinkwasserschutzmaßnahmen

Trinkwasserschutzmaßnahme	Auszug der Bewirtschaftungsauflagen
Aufbringungsverzicht für Wirtschaftsdünger (I.B) nur Schutzzone II	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf die Aufbringung organischer Wirtschaftsdünger vom 01.01. bis 31.12. des Jahres auf Flächen der Schutzzone II. <p>Entschädigungssatz: 109,- €/ha und Jahr</p>
Gewässerschonende Verteiltechnik (I.C) alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringung von flüssigem Gärrest oder Gülle in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. Gärrest- oder Gülleaufbringung nur bei Einsatz eines Schleppschuhverteilers bzw. eines Injektors (also Verfahren mit direkter Einarbeitung in den Boden) und bis max. 30 m³/ha bzw. mit einer maximalen Gesamt-N-Gabe von 150 kg N/ha. <p>Entschädigungssatz: 48,- €/ha und Jahr</p>
Bodenuntersuchung (I.D)	<ul style="list-style-type: none"> Wird nur mit Vereinbarung III „Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Zielvorgaben und ergebnisorientierter Auszahlung“ angeboten.
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2) Stilllegung alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren und Aussaat einer winterharten Gräsermischung. Keine Stickstoffdüngung und keine Beweidung auf der Fläche. Bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist ein Betrag in Höhe von 250,- €/ha (gemäß dem Gewichtungsfaktor von 1,0 beim Greening) vom Entgelt der FV abzuziehen. Dieses ist in der Tabelle entsprechend anzugeben. <p>Entschädigungssatz: 750,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 500,00 €/ha</p>

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen																											
<p>Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2)</p> <p>Gewässerrandstreifen nur auf Flächen an Oberflächengewässern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren. • Bei Aussaat einer Saatgutmischung mit mindestens 50% winterharten Arten bis zum 15.05. des Jahres oder dauerhaft. • Keine Stickstoffdüngung und keine Herbizidmaßnahmen auf der Fläche • Nur auf Flächen mit direkter Schlaggrenze zu folgenden Oberflächengewässern: Allerbach, Bullerbach, Haferriede, Kirchdorfer Mühlbach, Kirchwehrener Landwehr, Levester Bach, Levester Bruchgraben, Lohnder Bach, Möseke, Reitbach, Reitwiesengraben, Schleifbach, Stockbach, Südaue. • Flächenbreite des Gewässerrandstreifens von mindestens sechs bis höchstens 18 Metern • Bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist ein Betrag in Höhe von 250,-€/ha bzw. 380,-€/ha (gemäß dem Gewichtungsfaktor von 1,0 oder 1,5 beim Greening) vom Entgelt der FV abzuziehen. Dieses ist in der Tabelle entsprechend anzugeben. <p>Entschädigungssatz: 840,00 €/ha</p> <p>Entschädigungssatz bei Greening: 590, 00 €/ha bzw. 460,00 €/ha</p>																											
<p>Reduzierte N-Düngung (I.I) auf Zielflächen (z.B. Stemmer Berg, Deister-Nordhang – flachgründige Standorte)</p> <p>nur wenn die Flächen nicht in „roten Gebieten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zu den landwirtschaftlich angebauten Kulturen die in folgender Tabelle genannten Höchstgrenzen an Stickstoff nicht zu überschreiten: <i>Tab.: Höchstzulässige Stickstoffmengen pro Hektar und Jahr für landwirtschaftliche Kulturen in den Wasserschutzgebieten der Kooperation Trinkwasserschutz Deistervorland (Stickstoffreduzierung auf Zielflächen (z.B. Stemmer Berg, Deister-Nordhang - flachgründige Standorte vom 01.01.2019 – 31.12.2023))</i> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Kultur</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Winterweizen / Sommerweizen</td> <td>WW / SW</td> <td>160 / 140</td> </tr> <tr> <td>Wintergerste / Sommergerste</td> <td>WG / SG</td> <td>135 / 95</td> </tr> <tr> <td>Hafer</td> <td>HA</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Winterraps</td> <td>RA</td> <td>110 (150)</td> </tr> <tr> <td>Winterroggen</td> <td>WR</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Triticale</td> <td>TR</td> <td>135</td> </tr> <tr> <td>Zuckerrübe</td> <td>ZR</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>Mais</td> <td>MA</td> <td>130</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Raps darf im Herbst mit 40 kg N/ha angedüngt werden, ohne das im Frühjahr von den zulässigen 110 kg N/ha Abzüge gemacht werden müssen. Wird der Raps im Herbst nicht angedüngt, bleibt es jedoch im Frühjahr bei der Höchstgrenze von 110 kg N/ha. • Der Stickstoff aus wirtschaftseigenen bzw. organischen Düngemitteln und Gärresten muss folgendermaßen angerechnet werden: Gülle, Gärrest, Hühnertrockenkot oder Geflügelmist 70%, Jauche 90% und Mist 40% des Gesamtstickstoffgehaltes. Liegen keine Vollanalysen vor, so wird auf Faustzahlen der Literatur zurückgegriffen. • Ein Anbau von Mais/Hackfrüchten nach Mais/Hackfrüchten und der Kartoffelanbau sind nicht zulässig. Beim Anbau von Leguminosen - Erbsen und Ackerbohnen - werden folgende Stickstoffhöhen zu den nachfolgenden Früchten angerechnet und von der höchstzulässigen Stickstoffmenge lt. obiger Tabelle abgezogen: Ackerbohnen: 80 kg N/ha Erbsen: 60 kg N/ha • Der Vertrag umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren (weitere Regelungen enthält § 4 des Vertrages). <p>Entschädigungssatz: 225,00 €/ha</p>	Kultur		Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]	Winterweizen / Sommerweizen	WW / SW	160 / 140	Wintergerste / Sommergerste	WG / SG	135 / 95	Hafer	HA	60	Winterraps	RA	110 (150)	Winterroggen	WR	100	Triticale	TR	135	Zuckerrübe	ZR	110	Mais	MA	130
Kultur		Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]																										
Winterweizen / Sommerweizen	WW / SW	160 / 140																										
Wintergerste / Sommergerste	WG / SG	135 / 95																										
Hafer	HA	60																										
Winterraps	RA	110 (150)																										
Winterroggen	WR	100																										
Triticale	TR	135																										
Zuckerrübe	ZR	110																										
Mais	MA	130																										
<p>Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J)</p> <p>Mulchsaat zu Sommerun- gen nach Zwischen- fruchtanbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Maßnahme wird nicht mehr angeboten! 																											

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J) Reduzierte Bodenbearbeitung nach Rapsanbau	<ul style="list-style-type: none">• Diese Maßnahme wird nicht mehr angeboten!
Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L) nur Getreideflächen im WSG Eckerde	<ul style="list-style-type: none">• Verzicht auf die Anwendung eines der nachweislich problematischen Produkte; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe: Wirkstoffe: Mecoprop; MCPA; Dichlorprop; 2,4D Maßnahme ist <u>nicht</u> mit mechanischer Unkrautbekämpfung kombinierbar. Entschädigungssatz: 15,00 €/ha
Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L) Mechanische Unkrautbekämpfung nur auf ZR-, MA- oder Getreideflächen	<ul style="list-style-type: none">• Verzicht auf Anwendung eines bestimmten nachweislich problematischen Produktes; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe:<ul style="list-style-type: none">- Lenacil im Zuckerrübenanbau (ZR)- Metolachlor im Maisanbau (MA)- Mecoprop im Getreideanbau• Mindestens eine flächige Bearbeitung zur Unkrautregulierung über eine mechanische Bodenbearbeitung (Hacke/Striegel). Entschädigungssatz: 64,00 €/ha
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III) (Herbst-Nmin nach Zwischenfruchtanbau) Entschädigungssatz: 140,- €/ha bzw. 90,- €/ha Abzug bei Flächen mit Greening 75 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Der Anbau einer Zwischenfrucht ist vorgeschrieben.• Durch pflanzenbauliche Maßnahmen wie z.B. Aussattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-Nmin-Gehalt (0-50 cm, nur NO₃) von max. 19 / 20 - 38 / 39 kg Nmin/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt um den 10.11. eines Jahres oder mit einsetzender Sickerwasserspende.• Sollte der Herbst-Nmin-Wert wesentlich von dem Mittelwert der zwei vorrausgehenden Probenahmejahre (Herbst 2016 und 2017 mit einem Mittelwert von 29 kg Nmin/ha) abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. Nach Ackerbohnen- und Erbsenanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg Nmin/ha erhöht.• Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen Nmin-Wertes.• Es werden mindestens 50% der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung auf einem PKW-Anhänger bis 50 cm Tiefe.• Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden.• Bei Inanspruchnahme als ökologische Vorrangflächen sind weitere Vorgaben zu beachten.• Dokumentation in einer Schlagkartei. Entschädigungssatz: ≤ 19 kg Nmin/ha 140,- €/ha und Jahr 20 - 38 kg Nmin/ha 90,- €/ha und Jahr ≥ 39 kg Nmin/ha 0,- €/ha und Jahr

Ihre Ansprechpartner



Ulrich Söffker

Fon: 05152-95304
Fax: 05152-95305
Mobil: 0170-4543507
soeffker@geries.de



Friedrich Wilhelm Reese

Fon: 05152-9296505
Fax: 05152-95305
Mobil: 0151-52032813
reese@geries.de



Roland Bruns
BR Deister-Leine

Fon: 05108-926778
Fax: 05108-926779
Mobil: 0172-5124482
br-deister-leine.brun@t-online.de

Kooperation Deistervorland Maßnahmen 2022

Mögliche Freiwillige Maßnahmen mit Angabe von den zutreffenden Flächen

Name, Vorname: _____ Ort: _____ EU-Reg.Nr.: _____

lfd. Nr.	FV Code	Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)	Ausgleichsbetrag 2022 (€/ha oder Schlag)	Angabe der Schläge, auf der die Maßnahme erfolgen soll: (Aufzählung der GFN-Schlagnummer aus Ihrem ANDI-Antrag) Eintragung z.B. 3, 22
1	I.B	Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	109	
2	I.C	Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	48	
3	I.D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen nur in Verbindung mit FV III	79	
4	I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – Gewässerrandstreifen	840 / 590	
		Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	750 / 500 / 150	
5	I.I	Reduzierte N-Düngung (Stemmer Berg, Deister - Nordhang)	225	
7	I.L	gewässerschonender Pflanzenschutz (TGG Eckerd)	15	
		gewässerschonender Pflanzenschutz (Hacke/Striegel)	64	
8	II	Umwandlung v. Acker in extensives Grünland / extensives Feldgras	750 / 150	
9	III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung (Herbst-Nmin nach Zwischenfruchtanbau)	140 / 65	
			90 / 15	
			0 / 0	